

Rechtsberatung
Alles was Recht ist

§

Kontakt:

info@gartenfreunde-berlin.de
www.gartenfreunde-berlin.de/service/alles-was-recht-ist



Kein Rücktritt vom Rücktritt

Kündigungen von Vereinsämtern oder Parzellen sollten wohlüberlegt sein

Es dürfte eines der größten Rechtsirrtümer sein und betrifft Vereinsvorstände ebenso wie Pächter: Wer eine Kündigung oder einen Rücktritt erklärt, ist an diese Erklärung auch gebunden und kann sie weder „zurückholen“ noch „beseitigen“. Deshalb ist vor Absendung einer vorschnellen oder aus Protest erklärten Kündigungs- und Rücktrittserklärung zu empfehlen, erstmal eine Nacht darüber zu schlafen.

Vorschneller Rücktritt eines Vorsitzenden

In der Öffentlichkeit stand im letzten Jahr ein Berliner Fußball-

verein, dessen Vorstandsvorsitzender per E-Mail seinen Rücktritt erklärt hatte. Zwei Tage später widerrief er die Kündigung. Es wurde jedoch ein neuer Vorsitzender bestellt und zum Vereinsregister angemeldet. Der zurückgetretene Vorstandsvorsitzende versuchte sich mit einem Gerichtsverfahren wieder in das Amt einzuklagen. Ohne Erfolg: Das Amtsgericht Charlottenburg urteilte, dass in der Rücktrittserklärung zugleich eine Kündigung liegt, die die „Organstellung“ aufhebt. „Diesen Rücktritt konnte er mit E-Mail nicht wirksam widerrufen, da ein ‚Rücktritt vom Rücktritt‘ nicht möglich ist. Für die weitere Ausübung des Amtes als Vorstandsvorsitzender wäre daher eine Neubestellung durch den Aufsichtsrat erforderlich gewesen“, so das Amtsgericht in seiner Urteilsbegründung (siehe auch den Beitrag unter www.kanzlei-kohlmeier.de/?p=742).

Der Vorsitzende war damit sein Amt los und ein neuer Vorstand führt nunmehr die Geschicke des Fußballvereins.

Rücktrittserklärung ist auszulegen

Auch der Vorsitzende eines Kleingartenvereins verlor durch eine Erklärung sein Vorstandsamt. Zwar hatte er nach seiner Auffassung die laufenden Amtsgeschäfte bis zum Jahresende nur auf die Schatzmeisterin übertragen wollen, jedoch verwendete er in seinem Schreiben als Überschrift

das Wort „Rücktritt“ und versah seine Erklärung damit, dass er alle Unterlagen hinterlegt habe und eine Abrechnung für den Zeitraum bis zum Rücktritt erbitte. Zur Auslegung der Erklärung hat das Oberlandesgericht Brandenburg im Juli dieses Jahres entschieden: „Der frühere Vorstandsvorsitzende hat [...] sein Amt mit E-Mail [...] durch formloses Schreiben gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern niedergelegt. Durch die Niederlegung endet das Amt“, so die drei Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichts. „Die Auslegung der Kündigungserklärung [...] spricht nicht ganz überwiegend dafür, dass er sein Amt ab Januar 2019 fortführen und nur die Geschäftsführung vorübergehend auf die ebenfalls alleinvertretungsberechtigte Schatzmeisterin übertragen wollte.“

Für eine Amtsniederlegung und gegen eine vorübergehende Übergabe der Amtsgeschäfte sprach nach Auffassung des Gerichts, dass der Vorsitzende die Änderung auch dem Vereinsregister mitgeteilt und angekündigt hatte, dass umgehend durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt werden musste. Im Ergebnis war auch dieser Vorsitzende sein Amt durch Rücktritt los.

Kündigung des Kleingartens

Die genannten Grundsätze gelten auch für die Kündigungserklärung

eines Kleingartenpachtvertrages. Die Kündigung ist – soweit nicht anders vereinbart – formlos möglich und ggf. nur an Fristen aus dem Pachtvertrag gebunden. Pächter, die aus Protest gegen Maßnahmen des Vorstandes oder aus einer Enttäuschung die Kündigung erklären, könnten damit die Kündigung des Pachtvertrages aussprechen. Zwar muss die Kündigung dem richtigen Vertragspartner zugehen – eine laute Empörung gegenüber dem Gartennachbarn „Dann kündige ich den Garten!“ wäre nicht wirksam. Wer aber mal schnell eine E-Mail oder ein Schreiben an den Bezirksverband sendet und erklärt, die Parzelle aus diesem oder jenem Grund zu kündigen, der könnte in der Tat seinen Garten verlieren. Ein späteres Schreiben, es sei alles nicht so gemeint gewesen, ist nicht möglich.

Für den Verpächter ergibt sich aus § 7 Bundeskleingartengesetz, dass eine Kündigung schriftlich zu erfolgen hat. Diese Sonderregelung gilt aber nicht für die Pächter, sodass auf die allgemeinen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückzugreifen ist. Finden sich im Pachtvertrag keine Vereinbarungen über die Pächterkündigung, ist eine solche grundsätzlich auch formfrei, das heißt z.B. mündlich oder über einen Chat, möglich.

Was tun bei vorschneller Kündigung?

Die „Rücknahme der Kündigung“ ist ebenso ausgeschlossen wie der „Rücktritt vom Rücktritt“. Gleichwohl lässt sich eine versehentliche oder vorschnelle Kündigung heilen. Die Erklärung, eine Kündigung des Vertrages zurückzunehmen, stellt zwar rechtlich keine Rücknahme dar. Eine solche Erklärung wird aber umgedeutet als ein Angebot, den Vertrag zu den ursprünglichen Bedingungen fortzusetzen. Wenn der Vertragspartner erklärt, dass er die „Rücknahme der Kündigung“ akzeptiert, ist einvernehmlich der Vertrag wieder in Kraft gesetzt. Aber natürlich muss er dies nicht tun, denn es besteht Vertragsfreiheit.

Sven Kohlmeier

Der Autor

Rechtsanwalt Sven Kohlmeier ist spezialisiert im Vereinsrecht sowie Fachanwalt für IT-Recht und zertifizierter Mediator. Mit seiner Kanzlei Kohlmeier (www.kanzlei-kohlmeier.de) vertritt er Vereine, Verbände und Mitglieder. Unter www.vereinsjurist.de betreibt die Kanzlei ein Portal mit Informationen und News über das Vereinsrecht.

